

Tarifordnung

**für Kindergarten, Krabbelstuben und einer alterserweiterten Kindergartengruppe
gültig für das Arbeitsjahr 2023/2024
(vorbehaltlich der Erhöhungen des Elternbeitrages für Herbst 2023)**

Lt. § 27 des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat in Kindertageseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben, ebenso für den Besuch des Kindergartens ab 13 h.

Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis). Der Kostenbeitrag ist abhängig von der Dauer der Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

Krabbelstuben-Tarif:

Für die Zeit von 7.00 – 13.00 Uhr / **bis 30 Std. bei 5 Tg./Wo.** beträgt der Beitrag für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat **3,6%** Ihres Familien-Bruttoeinkommens:

Mindestens € 53,- und maximal € 194,- **Höchstbeitrag.** Bei mehr als 30 Wochenstunden € 257,- **Höchstbeitrag.**

Kindergartentarif für schulpflichtige Kinder

Bis 30 Wochenstunden: **Mindestbeitrag € 46,-** und **Höchstbeitrag 120,-.**

Bei mehr als 30 Wochenstunden € 158,- **Höchstbeitrag.**

Kindergarten - Tarif für die Betreuung ab 13.00 h

Elternbeitrag in der Höhe von **3%** des Bruttoeinkommens der Familie im Monat

Mindestbeitrag € 46,- und **Höchstbeitrag € 119,-** für 5 Tages-Besuch monatlich

Der **Geschwisterabschlag** beträgt für das zweite Kind 50% und für jedes weitere 100% Abschlag vom Beitrag. Der Elternbeitrag ist bis zum vollendeten 30. Lebensmonat eines Kindes in einer Krabbelstube oder einer alterserweiterten Gruppe 11x jährlich, von September bis Juli zu entrichten.

Ein Abschlag von € 200,- vom Bruttofamilieneinkommen für jedes nicht selbsterhaltungsfähige Kind im Haushalt wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kindertageseinrichtung abgedeckt, bis auf:

1. Die Kosten für den Bustransport von monatlich 20,- €. (inkl.Mwst.)
2. Den Material-/Werkbeitrag von 70,- € für das gesamte Jahr.
Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind durch Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

3. Die Kosten für das Mittagessen betragen 3,20 €, tgl. (inkl.Mwst)

Hinweis: Mit Vollendung des 30. Lebensmonates entfällt der Elternbeitrag für den Vormittagsbesuch, alle übrigen Kostenbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

→ Ausfüllen des beiliegenden „**Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages**“

→ Abgabe des Formblattes incl. der rückseitig angeführten Beilagen im Leitungsbüro abgeben

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag (€ 194,- / € 257,- Krabbelstube bzw. € 119,- Kindergarten-Nachmittagsbetreuung) verrechnen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen.

Es beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
- c) Sonstige Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- d) In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienst-/Wehrpflichtigen-Entgelt und Sozialhilfe, etc.

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld **zählen nicht zum Einkommen**. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,-- abzuziehen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festzusetzen. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100%) zu berechnen.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger:

Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn- oder Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn- bzw. Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post- oder Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbstständige:

Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende Mütter/Väter:

Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauffolgenden Monat neu vorgeschrieben. Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres lt. Information des Amtes der oö Landesregierung, Bildungsdirektion – Elementarpädagogik.

September 2023